



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0011 Status: öffentlich Datum: 20.10.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.11.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

Sachverhalt:

1) Bestimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden und Wahl der Verwaltungsratsmitglieder

Nach § 11 des Nieders. Sparkassengesetzes (NSpG) in Verbindung mit der Satzung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde besteht der Verwaltungsrat der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde aus dem Vorsitzenden und 9 Mitgliedern. Nicht mehr als die Hälfte dieser vom Kreistag entsandten Mitglieder dürfen nach § 13 NSpG dem Kreistag angehören, d. h. maximal 4. Zu den 10 Verwaltungsratsmitgliedern kommen gemäß § 110 Abs. 2 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) 5 Bedienstetenvertreter hinzu.

a) Vorsitzender des Verwaltungsrates

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist nach § 12 Abs. 1 NSpG der Landrat, soweit nicht der Kreistag eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden wählt. Für den Verwaltungsratsvorsitzenden ist kein Vertreter vom Kreistag zu benennen. Für den Fall der Verhinderung gilt nach § 12 Abs. 3 NSpG folgendes:

Ist der Landrat Vorsitzender des Verwaltungsrates, so ist im Fall seiner Verhinderung seine Vertretung im Amt berechtigt, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

Sollte vom gesetzlichen Regelfall abgewichen werden, wäre folgender Beschluss zu fassen:

Zur/Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde wird _____ gewählt.

b) Mitglieder des Verwaltungsrates

Ist der Träger der Sparkasse eine kommunale Körperschaft, so müssen die vom Träger entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates zur Vertretung des Trägers wählbar sein (§ 13 Abs. 1 NSpG). Nach § 13 Abs. 1 NSpG sollen nur solche Vertreter entsandt werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen.

Nach § 14 Abs. 1 NSpG dürfen dem Verwaltungsrat Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied des Vorstands bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eine Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind, nicht angehören. Weiterhin dürfen Beschäftigte des Landkreises oder der Sparkasse mit Ausnahme der nach § 110 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie mit Ausnahme des Vorsitzenden, dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Personen, die Inhaber/innen, persönlich haftende Gesellschafter/innen, Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglieder, Leiter/innen oder Beschäftigte eines Unternehmens sind, das gewerbsmäßig Finanzdienstleistungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, dürfen nicht in den Verwaltungsrat entsandt werden.

Personen, die bereits in zehn juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied in einem Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Gremium sind, und Personen, die gesetzliche Vertreter/innen einer Kapitalgesellschaft sind, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Sparkasse angehört, dürfen ebenfalls nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 14 Abs. 2 NSpG bestimmt, dass Personen, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben, nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Richter dürfen dem Verwaltungsrat gemäß § 4 Abs. 1 DRiG nicht angehören, Notare bedürfen für eine Tätigkeit im Verwaltungsrat nach § 8 Abs. 2 BNotO der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde.

c) Verfahren

Das Verfahren zur Bestimmung der vom Kreistag zu entsendenden Mitglieder richtet sich gemäß § 13 Abs. 5 NSpG nach § 71 Abs. 2, 5 und 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), es ist das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden.

Danach ergäbe sich folgende Verteilung der Sitze:

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt
CDU/FDP	25	9	52	4,3269	4	0	0	4
SPD	16	9	52	2,7692	2	0	1	3
B90/GRÜNE	5	9	52	0,8654	0	0	1	1
WFB	3	9	52	0,5192	0	0	1 (Los)	1 (Los)
AFD	3	9	52	0,5192	0	0	1 (Los)	1 (Los)

Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich des evtl. nach § 12 Abs. 1 NSpG vom Kreistag zur oder zum Vorsitzenden gewählten Mitgliedes, darf dem Kreistag angehören. Der Landrat, der dem Kreistag kraft Amtes als Mitglied angehört, wird als sog. geborener Vorsitzender des Verwaltungsrates **nicht** in das genannte Kontingent eingerechnet.

Eine Benennung von Vertretern der Verwaltungsratsmitglieder sieht das Sparkassengesetz nicht mehr vor.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde wird wie folgt festgestellt:

- 1. Abg.
- 2. Abg.
- 3. Abg.
- 4. Abg.
- 5. N.
- 6. N.
- 7. N.
- 8. N.
- 9. N.

2) Bestätigung der Bedienstetenvertreter

Neben den ordentlichen Mitgliedern gehören dem Verwaltungsrat gemäß § 110 Abs. 2 NPersVG fünf von den Beschäftigten der Sparkasse gewählte Vertreter an. Hierbei darf jeder dritte Vertreter nicht bei der Sparkasse beschäftigt sein. Für jeden der zu besetzenden Sitze wird mindestens die doppelte Anzahl an Personen gewählt. Die Vertreter bedürfen nach § 110 Abs. 4 Satz 3 NPersVG der Bestätigung durch den Kreistag als Vertretung des Trägers. Der Kreistag soll bei der Bestätigung die sich aus dem Ergebnis der Wahl ergebende Reihenfolge berücksichtigen.

Nach der Bestätigung der Bedienstetenvertreter bedürfen nach § 110 Abs. 4 NPersVG auch die Ersatzmitglieder der Bestätigung durch den Kreistag. Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung kommen als Ersatzmitglieder die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl in Betracht, die nicht als Verwaltungsratsmitglieder vom Kreistag bestätigt worden sind, soweit auf sie mindestens eine Stimme entfallen ist. Zu den von den Beschäftigten gewählten, vom Kreistag aber nicht bestätigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern treten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen die namentlich genannten Personen des Wahlvorschlages hinzu. Die Zahl der Ersatzmitglieder ist nicht vorgesehen. Alle vom Kreistag nicht bestätigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlvorschlages kommen als Ersatzmitglieder in Betracht. Auch hierbei soll der Kreistag die sich aus der Wahl ergebende Reihenfolge berücksichtigen. Als Ersatzperson für die/den extern/n Beschäftigtenvertreter/in ist nur ein Wahlvorschlag gemacht worden.

Da das Sparkassengesetz keine Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder mehr vorsieht, tritt ein bestätigtes Ersatzmitglied erst dann in den Verwaltungsrat ein, wenn ein Beschäftigtenvertreter aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden ist. Eine Vertretung im Fall der Verhinderung (z. B. Urlaub, Krankheit) ist nicht mehr vorgesehen.

Nach Mitteilung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde findet die Wahl der Beschäftigtenvertreter erst am 20.10.2016 statt, so dass das Ergebnis der Wahl erst in der 43. KW mitgeteilt werden kann. Hierzu werden in der Kreistagsitzung ergänzende Erläuterungen gegeben.